

An das
Präsidium
der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Wien

Vorzahl: VA-ZI. 508/2009

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum Beamten Dienstrechtsgesetz und zur IKT- Nutzungsverordnung

Salzburg, 29. Januar 2009

Beamten Dienstrechtsgesetz

Die Wortgruppe „begründeter Verdacht“ findet sich zur Interpretation weder im Beamtendienstrechtsgesetz für aktive Bedienstete, auch nicht im Personalvertretungsgesetz bzw. Arbeitsverfassungsgesetz. Die Beifügung „begründet“ ist daher zu interpretieren. (§79 Abs.2 Z.2)

Eine „vermutete missbräuchliche Verwendung“ der IKT-Anlagen durch einzelne Dienstnehmer und die daraus mögliche Kontrollmaßnahme ist durch die klare Formulierung einer Änderung zu unterwerfen zum Beispiel Aufnahme der Wortgruppe „nachgewiesener begründeter Verdacht“ als Wortgruppe vor „vermutete missbräuchliche Verwendung“.

§79 e BDG ist analog im Personalvertretungsgesetz zu verankern. Im Fall des zitierten § ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Personalvertretungsorgan herzustellen, ehe Maßnahmen gesetzt werden.

Zu weiteren einzelnen Paragrafen schlägt der Landesvorstand folgende Änderungen vor:

§79c (3) Hier ist eine genaue Begründung vorzusehen, weshalb die Kontrolle des Inhalts einer übertragenen Nachricht unbedingt notwendig ist.

Das soll einerseits vor leichtfertigem Umgang mit solchen Daten und Informationen bewahren, andererseits den Betroffenen den Hintergrund für die Maßnahme verständlich machen.

§79 c(4) Es ist nicht auf die Anzahl der Bediensteten in der Organisationseinheit abzustellen sondern auf die Anzahl derjenigen, die im Web browsen können. Ansonsten ist grundsätzlich die Anonymität nicht gewährleistet.

§79 d (5)“personenbezogene Daten der IKT Nutzung verwenden, soweit dies zur Behebung dieser Gefährdung unbedingt notwendig ist“. Die unbedingte Notwendigkeit ist zu begründen.
„Diese Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden“. Wer kontrolliert? Wer kann es überhaupt? Der Satz in dieser Artikulation ist zu streichen.

IKT-Verordnung

Die Wörter/Begriffe „Beeinträchtigung Störung Sicherheitsbedenken“, im §3 lassen zu große Interpretationsmöglichkeiten zu.
Vorschlag: anstelle Beeinträchtigung - Schädigung setzen.

§3 (1) Punkt 7 streichen.

§3 (3): Der zweite Satz ist zu streichen. Diese Formulierung kann den Vorwand für die Untersagung beinhalten.

Bei den aufgezählten Untersagungen ist die Wortgruppe „große Datenmenge“ quantitativ zu definieren. Das Wort „pornographisch“ ist im Sinne des Strafgesetzbuches zu konkretisieren.

§4 (2): Der Passus „ hinzufügen der dienstlichen e-mail Signatur ist unzulässig“ ist zu streichen.

Es kann passieren, dass unabsichtlich die dienstliche Signatur mitgeschickt wird. Dass die private Signatur verwendet werden muss, steht ohnehin in dieser Bestimmung.

Für den Landesvorstand

Hans Siller
(Vorsitzender)

Andreas Rager
(Landessekretär)